

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Ausschuss für die Rechte des Kindes

CRC/C/GC/24, 18.09.2019

**Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019)
über die Rechte des Kindes in der Jugendgerichtsbarkeit**

– nichtamtliche Übersetzung des englischen Originals –



Über diese Übersetzung

Diese Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes wurde von der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunale Kinderinteressenvertretungen – Verein zur Umsetzung der Rechte des Kindes auf kommunaler Ebene e.V. (kurz BAG Kinderinteressen e.V.) – in Kooperation mit dem Frankfurter Kinderbüro erstellt.

Die BAG Kinderinteressen e.V. verfolgt das Ziel, Kinderinteressen und Kinderrechte auf der kommunalen Ebene zu stärken, die UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen und die Rahmen- und Arbeitsbedingungen von Kinderinteressenvertretungen in den Kommunen zu verbessern. Die Mitglieder der BAG Kinderinteressen e.V. kommen aus dem Bereich der kommunalen Kinderinteressenvertretungen aus ganz Deutschland.

Das Frankfurter Kinderbüro ist die kommunale Kinderinteressenvertretung der Stadt Frankfurt am Main.

Wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich bei unserer Übersetzerin, Birgit Lamerz-Beckschäfer, und bei Judith Striek für ihre Mitarbeit in der redaktionellen Bearbeitung der Übersetzung.

Wir freuen uns, allen Interessierten die Allgemeine Bemerkung Nr. 24 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes hier in deutscher Sprache an die Hand zu geben, damit Kinder und Jugendliche besser zu ihren Rechten kommen können.

Frankfurt am Main, März 2023



**Übereinkommen über
die Rechte des Kindes**

Verteiler: Allgemein
18. September 2019

Original: Englisch

Ausschuss für die Rechte des Kindes

**Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) über die Rechte des Kindes in
der Jugendgerichtsbarkeit***

* Aus technischen Gründen am 11. November 2019 erneut veröffentlicht

I. Einleitung

1. Die vorliegende Allgemeine Bemerkung ersetzt die Allgemeine Bemerkung Nr. 10 (2007) über die Rechte des Kindes in der Jugendgerichtsbarkeit. Sie reflektiert die seit 2007 eingetretenen Entwicklungen infolge der Verkündung internationaler und regionaler Richtlinien, der Rechtsauffassungen des Ausschusses, neuer Erkenntnisse über die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und der Belege für wirksame Praktiken, darunter solcher im Kontext einer wiedergutmachenden Justiz (Restorative Justice). Überdies spiegelt sie Bedenken wider wie z.B. die aktuellen Trends hinsichtlich des Mindestalters für die Strafmündigkeit und die weiterhin verfolgte Praxis des Freiheitsentzugs. Diese Allgemeine Bemerkung befasst sich mit spezifischen Fragen wie z. B. betreffend Kinder, die von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, darunter auch als terroristisch eingestuften Vereinigungen, rekrutiert und eingesetzt werden, sowie im Zusammenhang mit Kindern in gewohnheitsrechtlichen, indigenen oder anderen nichtstaatlichen Rechtssystemen.
2. Kinder unterscheiden sich von Erwachsenen in ihrer physischen und psychischen Entwicklung. Diese Unterschiede bilden die Grundlage für die Anerkennung einer geringeren Schuldfähigkeit und für ein separates System mit einem differenzierten, auf das Individuum bezogenen Ansatz. Nachweislich schadet es Kindern, wenn sie der Strafjustiz ausgesetzt sind; es verringert ihre Chancen, zu verantwortungsvollen Erwachsenen heranzuwachsen.
3. Der Ausschuss räumt ein, dass die Wahrung der öffentlichen Sicherheit ein legitimes Ziel der Justiz einschließlich der Jugendgerichtsbarkeit ist. Allerdings sollten die Vertragsstaaten bei der Verfolgung dieses Ziels ihrer Verpflichtung nachkommen, die im Übereinkommen über die Rechte des Kindes verankerten Grundsätze der Kinderjustiz zu achten und umzusetzen. Wie in Artikel 40 des Übereinkommens eindeutig festgelegt, sollte jedes Kind, das einer Straftat beschuldigt, angeklagt oder überführt wird, stets so behandelt werden, dass seine Würde und sein Selbstwertgefühl nicht verletzt werden. Es ist erwiesen, dass nach der Einführung von Systemen, die mit diesen Grundsätzen in Einklang stehen, tendenziell weniger Straftaten von Kindern begangen werden.
4. Der Ausschuss begrüßt die vielen Bemühungen um den Aufbau einer systematischen Jugendgerichtsbarkeit gemäß den Vorgaben des Übereinkommens. Der Ausschuss ist sehr erfreut, wenn die existierenden Bestimmungen von Staaten die Kinderrechte bereits besser schützen als die im Übereinkommen und in der vorliegenden Allgemeinen Bemerkung gemachten Vorgaben, erinnert sie jedoch daran, dass sie in Übereinstimmung mit Artikel 41 des Übereinkommens keine Rückschritte machen sollten.

Aus den Berichten der Vertragsstaaten ergibt sich, dass viele von ihnen noch erhebliche Investitionen tätigen müssen, bis sie die Vorgaben des Übereinkommens vollumfänglich einhalten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Prävention, Frühintervention, die Entwicklung und Durchführung von Diversionsmaßnahmen, einen multidisziplinären Ansatz, das Mindestalter für die Strafmündigkeit und die Verringerung von Freiheitsentzug. Der Ausschuss verweist die Staaten auf den Bericht des UN-Sachverständigen und Leiter der globalen Studie der Vereinten Nationen über Kinder im Freiheitsentzug (A/74/136), die der Ausschuss initiiert hatte und die gemäß Resolution 69/157 der Generalversammlung vorgelegt wurde.

5. Im Laufe der letzten zehn Jahre verabschiedeten internationale und regionale Institutionen mehrere Erklärungen und Leitlinien, die den Zugang zur Justiz und eine kinderfreundliche Justiz fördern. Diese Rahmenwerke beziehen sich auf Kinder in allen Bereichen der Justiz, darunter auch Kinder, die Opfer und Zeug*innen von Straftaten wurden und die Sozialhilfe- oder Verwaltungsgerichtsverfahren durchlaufen. Diese Entwicklungen sind zwar willkommen, fallen jedoch nicht in den Geltungsbereich der vorliegenden Allgemeinen Bemerkung; diese konzentriert sich auf Kinder, die einer Straftat beschuldigt, angeklagt oder überführt werden,

II. Zielsetzungen, Geltungs- und Anwendungsbereich

6. Die Zielsetzungen, Geltungs- und Anwendungsbereiche der vorliegenden Allgemeinen Bemerkung sind:

(a) eine aktuelle Erörterung der einschlägigen Artikel und Prinzipien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die Anleitung der Vertragsstaaten bei der ganzheitlichen Umsetzung von Kinderrechtssystemen, die die Rechte des Kindes fördern und schützen;

(b) die Hervorhebung des Stellenwerts von Prävention und Frühintervention sowie des Schutzes der Kinderrechte auf allen Ebenen des Justizwesens;

(c) die Förderung von Schlüsselstrategien, mit denen sich im Licht des zunehmenden Wissens über die Kindesentwicklung die schädlichsten Auswirkungen eines Kontakts mit dem Strafjustizsystem abmildern lassen, namentlich:

(i) die Festlegung eines angemessenen Mindestalters für die Strafmündigkeit und die Gewährleistung einer angemessenen Behandlung von Kindern unter- und oberhalb dieser Altersgrenze;

(ii) eine intensivere Diversion von Kindern zu Alternativen zum formalen Justizsystem und die vermehrte Teilnahme an effektiven Programmen;

(iii) der vermehrte Einsatz von Maßnahmen ohne Freiheitsentzug, um sicherzustellen, dass Kinder nur als letztes Mittel in Haft gelangen;

(iv) die Abschaffung von Körperstrafen, der Todesstrafe und lebenslanger Haftstrafen;

(v) In den wenigen Fällen, in denen der Freiheitsentzug als letztes Mittel gerechtfertigt ist, sollte sichergestellt werden, dass dieser nur bei Jugendlichen und Heranwachsenden verhängt wird, zeitlich strikt begrenzt ist und regelmäßig überprüft wird;

(d) die Förderung einer Stärkung der Systeme durch organisatorische Verbesserungen, Kapazitätsaufbau, Datenerhebung, -auswertung und -recherche;

(e) die Bereitstellung von Leitlinien über neue Entwicklungen in diesem Sektor, insbesondere in Bezug auf Kinder, die von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, darunter auch als terroristisch eingestuften Vereinigungen rekrutiert und eingesetzt werden, sowie im Zusammenhang mit Kindern in gewohnheitsrechtlichen, indigenen oder anderen nichtstaatlichen Rechtssystemen.

III. Terminologie

7. Der Ausschuss regt zur Verwendung einer nicht stigmatisierenden Ausdrucksweise in Bezug auf Kinder und Jugendliche an, die einer Straftat beschuldigt, angeklagt oder überführt werden.

8. Folgende zentrale Begriffe werden in der vorliegenden Allgemeinen Bemerkung verwendet:

- Geeignete*r Erwachsene*r: Können die Eltern oder gesetzlichen Vertreter*innen einem Kind nicht beistehen, sollten die Vertragsstaaten eine*n geeignete*n Erwachsenen zum Beistand des Kindes berufen. Eine solche Person kann vom Kind selbst und/oder von der zuständigen Behörde benannt werden.
- Jugendjustiz:¹ die Gesamtheit der Rechtsvorschriften, Normen und Standards, Verfahren, Mechanismen und Bestimmungen für Kinder, die als straffällig gelten, sowie die Institutionen und Einrichtungen, die für den Umgang mit ihnen geschaffen wurden;
- Freiheitsentzug: jede von einem Gericht, einer Verwaltungs- oder sonstigen staatlichen Behörde angeordnete Form des Festhaltens oder der Inhaftierung einer

¹ In der englischen Version der vorliegenden Allgemeinen Bemerkung wird der Begriff „Child justice system“ anstelle von „juvenile justice“ verwendet.

Person oder deren Unterbringung in einer öffentlichen oder privaten Hafteinrichtung, die sie nicht nach Belieben verlassen darf;²

- Diversion: Maßnahmen, mit denen Kinder vor oder während eines Strafverfahrens aus dem Justizsystem heraus „umgeleitet“ werden;
- Mindestalter für die Strafmündigkeit: die gesetzlich festgelegte Altersgrenze, unterhalb derer Kinder keine strafrechtliche Verantwortung für ihr Handeln übernehmen können;
- Untersuchungshaft: Gewahrsam vom Zeitpunkt der Festnahme bis zum Zeitpunkt einer Anordnung oder Verurteilung, gegebenenfalls während des gesamten Verfahrens;
- Wiedergutmachende (opferorientierte) Justiz: jedes Verfahren, bei dem Opfer, Täter*in und/oder jedes andere von der jeweiligen Straftat betroffene Individuum oder Gemeinschaftsmitglied aktiv an der Lösung der aus der Straftat resultierenden Belange mitwirken, gegebenenfalls mithilfe einer/eines fairen, unparteiischen Dritten. Beispiele für wiedergutmachende Verfahren sind Mediation, Konferenzen, Schlichtungsverfahren und „Urteilskreise“ (sentencing circles).³

IV. Kernelemente einer umfassenden Strategie für die Jugendgerichtsbarkeit

A. Prävention von Jugendkriminalität einschließlich Frühintervention bei strafunmündigen Kindern

9. Die Vertragsstaaten sollten die Modellstrategien und praktischen Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Gewalt gegen Kinder im Bereich Verbrechensprävention und Strafjustiz sowie vergleichende nationale und internationale Studien über die Grundursachen für Verstöße von Kindern gegen das Jugendstrafrecht konsultieren und zur Unterstützung einer eigenen Präventionsstrategie selbst Studien durchführen. Intensive familien- und gemeindebasierte Behandlungsprogramme, die auf positive Veränderungen derjenigen Aspekte abzielen, die im Rahmen der diversen sozialen Systeme (Elternhaus, Schule, Gemeinschaft, Beziehung zur Peergroup) zu den schwerwiegenden Verhaltensauffälligkeiten von Kindern beitragen, senken Forschungsergebnissen zufolge die Gefahr, dass Kinder mit dem Jugendstrafrecht in Konflikt geraten. Präventions- und Frühinterventionsprogramme sollten vorrangig den Familien beistehen, insbesondere wenn diese sich in vulnerablen Situationen befinden

² Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (Havanna-Regeln), Art. 11 (b).

³ Grundprinzipien der Anwendung von Programmen der opferorientierten Justiz in Strafsachen, Ziff. 2.

oder zu Gewalt neigen. Gefährdete Kinder sollten unterstützt werden, insbesondere wenn sie nicht mehr am Unterricht teilnehmen, der Schule verwiesen werden oder aus anderen Gründen keinen Schulabschluss erlangen. Empfohlen wird die Unterstützung durch Peergroups und eine massive Einbindung der Eltern. Die Vertragsstaaten sollten zudem gemeindenahere Dienste und Programme entwickeln, die auf die spezifischen Bedürfnisse, Probleme, Sorgen und Interessen von Kindern und Jugendlichen eingehen und deren Angehörigen angemessene Beratung und Anleitung bieten.

10. Artikel 18 und 27 der Kinderrechtskonvention unterstreichen den Stellenwert der elterlichen Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Gleichzeitig verpflichtet das Übereinkommen die Vertragsstaaten, den Eltern (oder anderen Betreuungspersonen) die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen, damit sie ihre Erziehungsaufgaben wahrnehmen können. Investitionen in frühkindliche Betreuung und Erziehung verringern nachweislich das spätere Auftreten von Gewalt und Straftaten. Solche Maßnahmen können bereits im Kleinkindalter einsetzen, z.B. in Form systematischer Hausbesuche zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz. Hilfeleistungen sollten sich auf das umfangreiche Informationsangebot betreffend gemeinde- und familienbasierte Präventionsprogramme stützen, etwa Programme zur Verbesserung der Interaktion zwischen Eltern und Kind, Schulpartnerschaften, positive Peerkontakte sowie Kultur- und Freizeitaktivitäten.

11. Die Frühintervention bei noch strafunmündigen Kindern erfordert kindgerechte, bereichsübergreifende Reaktionen auf die ersten Anzeichen eines Verhaltens, das bei einem strafmündigen Kind als Straftatbestand gelten würde. Es sollten evidenzbasierte Interventionsprogramme entwickelt werden, die über die vielfältigen psychosozialen Ursachen eines solchen Verhaltens hinaus auch berücksichtigen, welche Schutzfaktoren die Resilienz des Kindes stärken können. Den Interventionen muss eine umfassende interdisziplinäre Beurteilung der Bedürfnisse des Kindes vorausgehen. Absolute Priorität hat die Unterstützung der Kinder durch ihre Familien und Gemeinschaften. Ist im Ausnahmefall eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses erforderlich, sollte diese alternative Betreuung vorzugsweise in einem familiären Umfeld erfolgen; in bestimmten Fällen kann allerdings eine Unterbringung in einem Heim angemessen sein, um das erforderliche Spektrum an professionellen Dienstleistungen ausschöpfen zu können; sie sollte jedoch nur als letztes Mittel und für den kürzesten möglichen Zeitraum angewendet werden und von einem Gericht überprüft werden.

12. Zu einem systemischen Präventionsansatz gehört es auch, durch die Entkriminalisierung von Bagatelldelikten wie Schulschwänzen, Weglaufen, Betteln oder Hausfriedensbruch, die oft die Folge von Armut, Obdachlosigkeit oder familiärer Gewalt sind, zu verhindern, dass Kinder mit der Jugendgerichtsbarkeit in Berührung kommen.

Auch Kinder, die Opfer sexueller Ausbeutung werden, und Jugendliche, die einvernehmlich sexuelle Aktivitäten entfalten, werden manchmal kriminalisiert. Solche sogenannten Statusdelikte gelten nicht als Straftaten, wenn sie von Erwachsenen begangen werden. Der Ausschuss fordert die Vertragsstaaten dringend auf, Statusdelikte aus ihren Rechtsvorschriften zu streichen.

B. Interventionen für strafmündige Kinder und Jugendliche⁴

13. Gemäß Artikel 40 Abs. 3 b) des Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, im Hinblick auf Jugendliche die Einführung von Maßnahmen zu fördern, mit denen Gerichtsverfahren nach Möglichkeit vermieden werden. In der Praxis lassen sich diese Maßnahmen generell in zwei Kategorien unterteilen:

(a) Maßnahmen, die Jugendliche vor oder während eines anhängigen Verfahrens vom Justizsystem weg „umleiten“ (Diversion);

(b) Maßnahmen im Rahmen von Gerichtsverfahren.

14. Der Ausschuss ermahnt die Vertragsstaaten, im Zuge von Maßnahmen, die im Rahmen dieser zwei Kategorien von Interventionen ergriffen werden, dabei größte Sorgfalt walten zu lassen, damit die Menschenrechte und Rechtsgarantien des Kindes in vollem Umfang geachtet und geschützt werden.

Interventionen zur Vermeidung von Gerichtsverfahren

15. Weltweit wurden in vielen Rechtssystemen zur Vermeidung von Gerichtsverfahren im Jugendstrafrecht Maßnahmen eingeführt, die man gemeinhin als Diversion bezeichnet. Unter Diversion versteht man die „Umleitung“ von Vorgängen aus dem formalen Strafrechtssystem heraus, in der Regel hin zu Programmen oder Aktivitäten. Über die Vermeidung von Stigmatisierung und Vorstrafen hinaus erweist sich dieser Ansatz bei Kindern und Jugendlichen als erfolgreich. Er ist mit der öffentlichen Sicherheit vereinbar und hat sich als kostensparend erwiesen.

16. Beim Umgang mit Kindern sollte in den meisten Fälle der Diversion der Vorzug gegeben werden. Die Vertragsstaaten sollten das Spektrum der Straftaten, bei denen eine Diversion möglich ist, kontinuierlich erweitern, gegebenenfalls auch auf schwerwiegende Straftaten. Möglichkeiten für eine Diversion sollten so früh wie möglich zur Verfügung stehen, sobald das Kind bzw. der/die Jugendliche mit der Gerichtsbarkeit in Berührung gekommen ist, ebenso in den späteren Phasen des Verfahrens. Die Diversion sollte ein integraler Bestandteil der Jugendgerichtsbarkeit sein. Gemäß Artikel 40 Absatz 3 b) des

⁴ Siehe auch Abschnitt IV. E in diesem Dokument.

Übereinkommens sind die Menschenrechte und Rechtsgarantien der betroffenen Kinder und Jugendlichen in allen Diversionsabläufen und -programmen vollumfänglich zu respektieren und zu schützen.

17. Entscheidungen über die Art und den Inhalt der jeweiligen Diversionsmaßnahmen sowie über die erforderlichen gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen zu ihrer Umsetzung liegen im Ermessen der Vertragsstaaten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Vielzahl von gemeindebasierten Programmen entwickelt wurde, darunter gemeinnützige Arbeit, Supervision und Beratung durch hierzu benannte Behördenvertreter*innen, Familienkonferenzen und weitere Optionen der wiedergutmachenden Justiz einschließlich einer Entschädigung der Opfer.

18. Der Ausschuss betont:

(a) Diversionsmaßnahmen sollten nur dann eingeleitet werden, wenn das Kind bzw. die/der Jugendliche die betreffende Straftat nachweislich begangen hat, freiwillig und ohne Einschüchterung oder Druck ihre/seine Schuld einräumt und das Geständnis in einem späteren Gerichtsverfahren nicht gegen das Kind verwendet wird.

(b) Die ohne Druck freiwillig erfolgte Zustimmung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen zu einer Diversion sollte auf angemessenen konkreten Informationen über Art, Inhalt und Dauer der Maßnahme ebenso basieren wie auf dem Wissen, welche Konsequenzen es hätte, wenn er/sie die Kooperation ablehnt oder die Maßnahme abbricht.

(c) Es sollte gesetzlich festgelegt werden, in welchen Fällen eine Diversion möglich ist. Die entsprechenden Entscheidungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und/oder anderen Behörden sollten geregelt und überprüfbar sein. Alle am Divisionsvorgang beteiligten staatlichen Beamt*innen und Akteure sollten die dafür erforderliche Ausbildung und Unterstützung erhalten.

(d) Das Kind bzw. der/die Jugendliche muss die Möglichkeit erhalten, einen geeigneten Rechts- oder sonstigen Beistand zu suchen für die von Behördenseite angebotene Diversion. Es muss ferner Gelegenheit erhalten, die Maßnahme vorab zu prüfen.

(e) Diversionsmaßnahmen dürfen keinen Freiheitsentzug beinhalten.

(f) Eine abgeschlossene Diversion sollte den Rechtsfall definitiv und endgültig beenden. Vertrauliche Aufzeichnungen über die Diversion können zwar für Verwaltungs-, Überprüfungs-, Ermittlungs- und Forschungszwecke aufbewahrt werden, sollten jedoch nicht als strafrechtliche Verurteilung angesehen oder als Vorstrafe gewertet werden.

Interventionen im Rahmen von Gerichtsverfahren (Anordnungen)

19. Leitet die zuständige Behörde ein Gerichtsverfahren ein, gelten die Grundsätze für ein faires, gerechtes Verfahren (siehe Abschnitt D). Die Jugendgerichtsbarkeit sollte hinreichend Gelegenheit für die Umsetzung sozialer und erzieherischer Maßnahmen vorsehen und vom Zeitpunkt der Festnahme an die Verhängung von Freiheitsentzug während des gesamten Verfahrens und bei der Verurteilung strikt begrenzen. In den Vertragsstaaten sollte eine Bewährungshilfe oder ähnliche Einrichtung mit gut ausgebildetem Personal zur Verfügung stehen, die eine möglichst umfassende und effektive Nutzung von Maßnahmen wie der Anordnung von Beratung und Aufsicht, Bewährung, gemeindebasierter Überwachung oder Tagesstätten/Meldestellen und die Möglichkeit einer vorzeitigen Haftentlassung zu gewährleisten.

C. Alter und Jugendgerichtsbarkeit**Mindestalter für die Strafmündigkeit**

20. Kinder, die zum Tatzeitpunkt noch nicht das Mindestalter für die Strafmündigkeit erreicht haben, können in Strafverfahren nicht zur Verantwortung gezogen werden. Gegen Jugendliche, die zum Tatzeitpunkt dieses Mindestalter erreicht, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann im Einklang mit den Vorgaben des Übereinkommens formell Anklage erhoben und ein Strafverfahren vor Jugendgerichten eingeleitet werden. Der Ausschuss erinnert die Vertragsstaaten daran, dass das Alter des Kindes zum Tatzeitpunkt maßgeblich ist.

21. Gemäß Artikel 40 Absatz 3 des Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, ein Mindestalter für die Strafmündigkeit festzulegen, ohne dieses Alter konkret festzulegen. Über 50 Vertragsstaaten haben das Mindestalter nach der Ratifizierung des Übereinkommens angehoben. International üblich ist ein Mindestalter für die Strafmündigkeit von 14 Jahren. Wie aus den vorliegenden Berichten der Vertragsstaaten hervorgeht, behalten einige Staaten allerdings ein unannehmbar niedriges Mindestalter für die Strafmündigkeit bei.

22. Erkenntnisse aus der Entwicklungspsychologie und den Neurowissenschaften deuten darauf hin, dass der Reifeprozess und die Befähigung zu abstraktem Denken bei Jugendlichen im Alter von 12 bis 13 Jahren noch nicht abgeschlossen sind, da sich ihr frontaler Kortex noch in der Entwicklung befindet. Es ist deshalb anzunehmen, dass sie die Auswirkungen ihrer Handlungen nicht verstehen und Strafverfahren nicht nachvollziehen können. Auch der Eintritt in die Pubertät wirkt sich auf diese Fähigkeiten aus. Wie der Ausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 20 (2016) zur Umsetzung der Kinderrechte im Jugendalter feststellt, ist die Jugend eine kritische Phase in der

menschlichen Entwicklung. Sie ist gekennzeichnet durch ein rasantes Wachstum des Gehirns, das sich auf die Risikobereitschaft, bestimmte Entscheidungsprozesse und die Fähigkeit zur Impulskontrolle auswirkt. Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, die jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu beachten und dementsprechend das Mindestalter für die Strafmündigkeit auf mindestens 14 Jahre anzuheben. Darüber hinaus deuten entwicklungspsychologische und neurowissenschaftliche Erkenntnisse darauf hin, dass die Reifung des Gehirns von Heranwachsenden mit 20 Jahren nicht abgeschlossen ist und sich auch danach auf bestimmte Formen der Entscheidungsfindung auswirkt. Vor diesem Hintergrund lobt der Ausschuss die Vertragsstaaten, in denen das Mindestalter höher liegt, z.B. bei 15 oder 16 Jahren, und drängt die Vertragsstaaten gemäß Artikel 41 des Übereinkommens, das Mindestalter für die Strafmündigkeit unter keinen Umständen zu senken.

23. Der Ausschuss erkennt an, dass die Festsetzung eines Mindestalters für die Strafmündigkeit auf einem angemessen hohen Niveau zwar wichtig ist, ein wirksamer Ansatz jedoch auch davon abhängt, wie der jeweilige Staat mit Kindern umgeht, die diese Altersgrenze noch nicht erreicht oder aber überschritten haben. Der Ausschuss wird dies bei der Überprüfung der Berichte der Vertragsstaaten weiter im Auge behalten. Kinder, die das Mindestalter für die Strafmündigkeit noch nicht erreicht haben, müssen von den zuständigen Behörden entsprechend ihren Bedürfnissen unterstützt und betreut werden und dürfen nicht als straffällige Kinder eingestuft werden.

24. Kann kein Altersnachweis erbracht und nicht festgestellt werden, ob das Kind das Mindestalter für die Strafmündigkeit erreicht oder überschritten hat, ist das Kind im Zweifel als strafunmündig anzusehen.

Systeme mit Ausnahmen betreffend das Mindestalter

25. Der Ausschuss ist besorgt über Praktiken, die in Fällen, in denen das Kind z.B. einer gravierenden Straftat beschuldigt wird, die Anwendung eines niedrigeren Mindestalters für die Strafmündigkeit zulassen. Solche Praktiken sind in der Regel eine Reaktion auf öffentlichen Druck und stützen sich nicht auf ein rationales Verständnis der Kindesentwicklung. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten nachdrücklich, solche Optionen zu beseitigen und ein ausnahmslos verbindliches Mindestalter festzulegen, ab dem Kinder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.

Systeme mit zwei Mindestaltern

26. In mehreren Vertragsstaaten existieren zwei Mindestalter für die Strafmündigkeit (z.B. 7 und 14 Jahre). Dabei wird unterstellt, dass ein Kind nach Vollendung der unteren

Altersgrenze, aber vor Erreichen der höheren Altersgrenze noch nicht als strafmündig anzusehen ist, es sei denn, es besitzt nachweislich eine dafür ausreichende Reife. Dieses eigentlich zum Schutz von Kindern gedachte System hat sich in der Praxis nicht bewährt. Der Ausschuss unterstützt zwar zum Teil das Konzept einer individuellen Beurteilung der Strafmündigkeit, hat jedoch festgestellt, dass diese Entscheidungen größtenteils im Ermessen des Gerichts stehen und diskriminierende Praktiken nach sich ziehen.

27. Die Staaten werden aufgefordert, ein angemessenes Mindestalter festzulegen und dafür Sorge zu tragen, dass eine solche Gesetzesreform hinsichtlich des Mindestalters für die Strafmündigkeit keine Rückschritte bedingt.

Kinder, die aufgrund von Entwicklungsverzögerungen oder neurologischen Entwicklungsstörungen oder Behinderungen nicht strafmündig sind

28. Kinder, die Entwicklungsverzögerungen oder neurologischen Entwicklungsstörungen oder Beeinträchtigungen haben (z.B. Autismus-Spektrum-Störungen, fetale Alkoholspektrumstörungen oder erworbene Hirnverletzungen) sollten generell nicht der Jugendgerichtsbarkeit unterstellt werden, auch wenn sie das Mindestalter für die Strafmündigkeit vollendet haben. Falls diese Kinder nicht von vornherein davon ausgenommen sind, sollten sie individuell beurteilt werden.

Zuständigkeit der Jugendgerichtsbarkeit

29. Die Jugendgerichtsbarkeit sollte für alle Kinder und Jugendlichen zuständig sein, die zum Tatzeitpunkt das Mindestalter für die Strafmündigkeit überschritten, jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

30. Vertragsstaaten, in denen die Zuständigkeit der Jugendgerichtsbarkeit auf Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs beschränkt ist oder in denen es ausnahmsweise zulässig ist, Kinder in bestimmten Fällen (z.B. bei gewissen Straftaten) wie erwachsene Straftäter zu behandeln, empfiehlt der Ausschuss Gesetzesänderungen, damit eine umfassende, diskriminierungsfreie Zuständigkeit der Jugendgerichtsbarkeit für alle Personen gewährleistet ist, die zum Tatzeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (siehe auch Allgemeine Bemerkung Nr. 20, Ziff. 88).

31. Jugendgerichtsbarkeiten sollten den Schutz auch auf Kinder ausweiten, die zwar zum Tatzeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, aber während des laufenden Verfahrens oder zum Zeitpunkt der Verurteilung 18 Jahre alt werden.

32. Der Ausschuss lobt Vertragsstaaten, in denen die Zuständigkeit der Jugendgerichtsbarkeit für Menschen ab dem 18. Lebensjahr generell oder ausnahmsweise zugestanden wird. Dieser Ansatz steht im Einklang mit den entwicklungspsychologischen

und neurowissenschaftlichen Erkenntnissen, denen zufolge sich das Gehirn auch nach Vollendung des 20. Lebensjahrs noch einige Jahre lang weiter entwickelt.

Geburtsurkunden und Altersbestimmung

33. Besitzt ein Kind keine Geburtsurkunde, sollte der Staat ihm unverzüglich und kostenlos ein solches Dokument ausstellen, sobald es dieses als Altersnachweis benötigt. Liegt keine Geburtsurkunde als Altersnachweis vor, sollte die Behörde jegliche Unterlagen akzeptieren, die das Alter belegen können, wie z.B. Geburtsanzeigen, Auszüge aus Geburtenregistern, Taufscheine oder gleichwertige Dokumente sowie Schulzeugnisse. Liegen keine Beweise für eine Fälschung vor, sollten die Dokumente als echt angesehen werden. Die Behörden sollten Befragungen oder Zeugenaussagen der Eltern über das Alter des Kindes zulassen oder Lehrkräften oder Autoritätspersonen von Religions- und anderen Gemeinschaften erlauben, das Alter eines ihnen bekannten Kindes zu benennen.

34. Nur wenn diese Maßnahmen fruchtlos bleiben, darf eine Beurteilung der physischen und psychischen Entwicklung des Kindes durch spezialisierte Kinderärztinnen und -ärzte oder andere in der Beurteilung der unterschiedlichen Entwicklungsaspekte erfahrene Fachleute erfolgen. Solche Beurteilungen sollten zeitnah, kindgerecht, geschlechtsspezifisch und kulturell angemessen durchgeführt werden; dies schließt die Befragung der Kinder und ihrer Eltern oder Betreuungspersonen in einer Sprache ein, die das Kind beherrscht. Die Staaten sollten sich keinesfalls ausschließlich auf medizinische Methoden verlassen, die sich unter anderem auf Knochen- und Zahnanalysen berufen, da diese aufgrund erheblicher Fehlermargen oft ungenau sind und das Kind zudem traumatisieren können. Es sollte das am wenigsten invasive Beurteilungsverfahren angewandt werden. Lässt sich das Alter nicht eindeutig bestimmen, gilt im Zweifel die Angabe des Kindes oder des/der Jugendlichen.

Fortsetzung von jugendgerichtlichen Maßnahmen

35. Kinder, die während eines laufenden Diversionsprogramms oder einer mit oder ohne Freiheitsentzug einhergehenden Maßnahme das 18. Lebensjahr vollenden, sollten auf Empfehlung des Ausschusses nicht in Einrichtungen für Erwachsene überstellt werden, sondern das Programm, die Maßnahme oder Strafe abschließen dürfen.

Vor und nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangene und gemeinsam mit Erwachsenen begangene Straftaten

36. Begeht ein*e Jugendliche*r mehrere Straftaten, von denen einige vor und einige nach Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen, sollten die Vertragsstaaten die Einführung von Verfahrensregeln erwägen, denen zufolge bei Vorliegen triftiger Gründe die

Jugendgerichtsbarkeit für alle diese Straftaten zuständig ist.

37. Begeht ein Kind gemeinsam mit einem oder mehreren Erwachsenen eine Straftat, gelten unabhängig davon, ob gegen die Beschuldigten gemeinsam oder getrennt verhandelt wird, für das Kind die Regeln der Jugendgerichtsbarkeit.

D. Rechtsstaatliche Verfahrensgarantien

38. Artikel 40 Absatz 2 des Übereinkommens umfasst eine wichtige Liste von Rechten und Garantien, mit denen sichergestellt werden soll, dass jedes Kind fair behandelt wird und ein gerechtes Verfahren erhält (siehe auch Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte). Zu beachten ist, dass es sich hierbei um Mindeststandards handelt. Die Vertragsstaaten können und müssen sich bemühen, höhere Standards zu schaffen und einzuhalten.

39. Ausschlaggebend für die Gewährleistung dieser Garantien ist, wie der Ausschuss betont, eine kontinuierliche, systematische Ausbildung von Fachkräften für die Jugendgerichtsbarkeit. Diese Fachkräfte sollten zur Arbeit in interdisziplinären Teams befähigt sein und eine gute Kenntnis der körperlichen, psychischen, geistigen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie über die besonderen Bedürfnisse der am stärksten ausgegrenzten Kinder besitzen.

40. Mechanismen zum Schutz gegen Diskriminierung sind ab dem Zeitpunkt erforderlich, wenn ein Kind erstmals mit dem Strafrechtssystem in Berührung kommt, und danach während des gesamten Verfahrens; wird eine Gruppe von Kindern diskriminiert, ist dies stets aktiv zu unterbinden. Insbesondere sollten Mädchen sowie Kinder, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität diskriminiert werden, gendergerechte Aufmerksamkeit erhalten. Für Kinder mit Behinderungen sollten angemessene Vorkehrungen getroffen werden; dabei kann es sich etwa um den physischen Zugang zum Gericht und zu anderen Gebäuden, die Unterstützung von Kindern mit psychosozialen Beeinträchtigungen, Assistenz bei Mitteilungen und beim Lesen von Dokumenten sowie verfahrensrechtliche Anpassungen bei Zeugenaussagen handeln.

41. Die Vertragsstaaten sollten zum Schutz der Kinderrechte Gesetze erlassen und Maßnahmen vorsehen, die ab dem Zeitpunkt greifen, wenn ein Kind erstmals mit dem Strafrechtssystem in Berührung kommt, darüber hinaus aber auch, wenn es festgesetzt, verwarnt oder verhaftet wird, während es sich im Gewahrsam der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden befindet, während des Transports zu und von Polizeistationen, Haftanstalten und Gerichten und im Laufe von Verhören, Durchsuchungen und Probennahmen zu Beweis Zwecken. Der jeweilige Aufenthaltsort und Zustand des Kindes sollte in allen Phasen und im Zuge sämtlicher Verfahren protokolliert werden.

Keine rückwirkende Zuständigkeit der Jugendgerichtsbarkeit (Art. 40 Abs. 2 a))

42. Kein Kind darf einer Straftat für schuldig befunden werden, wenn seine Handlung zum Tatzeitpunkt nach nationalem oder internationalem Recht keinen Straftatbestand erfüllte. Vertragsstaaten, die ihr Strafrecht auf die Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus ausweiten, sollten sicherstellen, dass diese Änderungen nicht zu einer rückwirkenden oder unbeabsichtigten Bestrafung von Kindern führen. Kein Kind sollte eine strengere Strafe erhalten, als zum Tatzeitpunkt gesetzlich vorgesehen. Sieht eine nach dem Tatzeitpunkt erfolgte Gesetzesänderung eine mildere Strafe vor, sollte dies dem Kind jedoch zugute kommen.

Unschuldsvermutung (Art. 40 Abs. 2 b, i))

43. Die Unschuldsvermutung sieht vor, dass die Beweislast für eine Anklage unabhängig von der Art der Straftat bei der Strafverfolgungsbehörde liegt. Das Kind ist im Zweifel nur dann als schuldig einzustufen, wenn die Vorwürfe zweifelsfrei bewiesen sind. Ein verdächtiges Verhalten des Kindes sollte nicht zu einer Schuldvermutung führen, da es auf mangelndem Verständnis für den Ablauf des Verfahrens, auf Unreife oder Angst beruhen oder andere Gründe haben kann.

Recht auf Gehör (Art. 12)

44. In Absatz 57 bis 64 der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 (2009) zum Recht des Kindes auf Gehör legte der Ausschuss das Grundrecht des Kindes auf Gehör im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit dar.

45. Kinder haben das Recht, nicht nur durch Vertreter*innen, sondern auch unmittelbar selbst in allen Verfahrensphasen ab dem Moment angehört zu werden, wenn sie mit der Justiz in Berührung kommen. Kinder haben das Recht zu schweigen; es sollten keine Schlussfolgerungen zum Nachteil von Kindern gezogen werden, falls diese sich gegen eine Aussage entscheiden.

Effektive Verfahrensbeteiligung (Art. 40 Abs. 2 b) iv))

46. Nach Erreichen des Mindestalters für die Strafmündigkeit sollte ein Kind als in der Lage gelten, sich an allen Verfahren der Jugendgerichtsbarkeit zu beteiligen. Damit dies wirksam erfolgen kann, muss das Kind von allen Fachkräften dabei unterstützt werden, die Anklagepunkte, mögliche Konsequenzen und Optionen zu verstehen, damit es seine*n Rechtsvertreter*in anweisen, Zeug*innen befragen, das Geschehen schildern und angemessene Entscheidungen über Beweismittel, Zeugenaussagen und anzuordnende Maßnahmen treffen kann. Das Verfahren sollte in einer Sprache durchgeführt werden, die

das Kind vollumfänglich beherrscht. Andernfalls ist ein*e Dolmetscher*in kostenlos bereitzustellen. Das Verfahren sollte in einem verständnisvollen Klima ablaufen, damit das Kind sich vollumfänglich daran beteiligen kann. Die Weiterentwicklungen der kinderfreundlichen Justiz fördern eine kindgerechte Sprache in allen Phasen, eine auf Kinder ausgerichtete Gestaltung von Vernehmungsräumen und Gerichtssälen, die Unterstützung durch geeignete Erwachsene, den Verzicht auf einschüchternde Amtskleidung und die Neugestaltung von Verfahren einschließlich von Anpassungen für Kinder mit Behinderungen.

Unverzügliche und unmittelbare Unterrichtung über die Beschuldigung(en) (Art. 40 Abs. 2 b) ii))

47. Jedes Kind hat das Recht, unverzüglich und unmittelbar (oder gegebenenfalls über seine Eltern oder seine*n Vormund*in) über Anklagen in Kenntnis gesetzt zu werden, die sich gegen es richten. „Unverzüglich“ bedeutet so bald wie möglich nach dem Zeitpunkt, zu dem das Kind erstmals mit dem Justizapparat in Berührung gekommen ist. Eine Benachrichtigung der Eltern sollte nicht aus Bequemlichkeit oder unter Berufung auf mangelnde Ressourcen unterlassen werden. Erfolgt in der Phase der Anklageerhebung eine Diversion, muss das betroffene Kind die vorhandenen rechtlichen Optionen kennen. Die Rechtsgarantien sollten in vollem Umfang gewährt werden.

48. Die Behörden sollten sicherstellen, dass das Kind die Anklagepunkte, Optionen und Verfahrensabläufe versteht. Dem Kind lediglich ein offizielles Schriftstück auszuhändigen, reicht nicht aus; es muss vielmehr mündlich eingehend aufgeklärt werden. Beim Lesen und Verstehen von Schriftstücken sollten Kinder von einem Elternteil oder einem anderen geeigneten Erwachsenen unterstützt werden, doch sollten die Behörden die Aufklärung über die Anklagepunkte nicht auf diese Personen abwälzen.

Rechtshilfe und anderer angemessener Beistand (Art. 40 Abs. 2 b) ii))

49. Die Staaten sollten sicherstellen, dass dem Kind ab der Einleitung des Verfahrens bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der Verteidigung und bis zur Erschöpfung aller Rechtsmittel und/oder Revisionen ein Rechtsbeistand oder ein anderer geeigneter Beistand gewährt wird. Der Ausschuss fordert die Vertragsstaaten auf, jeglichen Vorbehalt gegen Artikel 40 Absatz 2 b) ii) zurückzuziehen.

50. Der Ausschuss sorgt sich nach wie vor darüber, dass viele Kinder vor Justiz-, Verwaltungs- oder anderen Behörden angeklagt und ihrer Freiheit beraubt werden, ohne dass ihnen ein Rechtsbeistand zur Seite steht. Wie der Ausschuss feststellt, sieht der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte in Artikel 14 Absatz 3 d) das Recht auf einen Rechtsbeistand als Mindestgarantie im Strafrecht für alle Menschen vor,

und dies sollte auch für Kinder gelten. Der Artikel erlaubt dem oder der Betroffenen zwar, sich selbst zu verteidigen, aber soweit im Interesse der Gerechtigkeit erforderlich, ist ihm oder ihr ein Rechtsbeistand beizuordnen.

51. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist der Ausschuss besorgt darüber, dass Kindern weniger Schutz gewährt wird, als das Völkerrecht Erwachsenen garantiert. Der Ausschuss empfiehlt, dass die Staaten allen Kindern, die sich vor Gerichten, Verwaltungsbehörden oder anderen öffentlichen Stellen strafrechtlich verantworten müssen, eine wirksame und unentgeltliche rechtliche Vertretung zur Verfügung stellen. Die Jugendgerichtsbarkeit sollte Kindern nicht gestatten, auf einen Rechtsbeistand zu verzichten, es sei denn, die Entscheidung für einen solchen Verzicht erfolgt freiwillig und unter neutraler richterlicher Aufsicht.

52. Werden Kinder im Rahmen einer Diversion in Programme umgeleitet, oder unterliegt das Verfahren einem Rechtssystem, das keine Verurteilung, keine Vorstrafen und keinen Freiheitsentzug vorsieht, kann eine „anderweitige geeignete Unterstützung“ durch gut ausgebildete Beamt*innen eine hinreichende Unterstützung darstellen; doch sollten Staaten, die in der Lage sind, Kindern in sämtlichen Verfahren einen Rechtsbeistand zu gewähren, dies gemäß Artikel 41 tun. Ist eine anderweitige geeignete Unterstützung zulässig, so muss der oder die Betreffende die rechtlichen Aspekte der Jugendgerichtsbarkeit in ausreichendem Maße kennen und entsprechend geschult sein.

53. Wie vom Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in Artikel 14 Absatz 3 b) gefordert, muss genügend Zeit und Gelegenheit für die Vorbereitung der Verteidigung zur Verfügung stehen. Nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes ist die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen dem Kind und seiner oder seinem gesetzlichen Vertreter*in oder seinem sonstigen Beistand zu gewährleisten (Artikel 40 Abs. 2 b) vii)); zu achten ist auch das Recht des Kindes auf Schutz seiner Privatsphäre und des Briefgeheimnisses (Artikel 16).

Unverzügliche Entscheidungen unter Mitwirkung der Eltern oder Betreuungspersonen (Art. 40 Abs. 2 b) iii))

54. Der Ausschuss weist nochmals darauf hin, dass die Zeitspanne zwischen dem Tatzeitpunkt und dem Abschluss des Verfahrens möglichst kurz sein sollte. Je länger es sich hinzieht, desto wahrscheinlicher wird es letztlich den gewünschten Effekt verfehlen.

55. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten, für den Zeitraum zwischen der Begehung einer Straftat und dem Abschluss der polizeilichen Ermittlungen, der Entscheidung der Staatsanwaltschaft (oder einer anderen zuständigen Stelle) zu einer Anklageerhebung, und der endgültigen Entscheidung des Gerichts oder einer anderen

Justizbehörde Fristen festzulegen und umzusetzen. Diese Fristen sollten sehr viel kürzer sein als die für Erwachsene geltenden, aber dennoch die volle Wahrung der Rechtsgarantien ermöglichen. Ähnlich kurze Fristen sollten auch für Diversionsmaßnahmen gelten.

56. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sollten während des gesamten Verfahrens zugegen sein. Der/Die Richter*in oder die zuständige Behörde kann allerdings beschließen, ihre Anwesenheit im Verfahren zu begrenzen, einzuschränken oder auszuschließen, sofern das Kind oder sein gesetzlicher oder sonstiger geeigneter Beistand dies wünscht oder das Kindeswohl es erfordert.

57. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten ausdrücklich die möglichst umfassende Einbeziehung der Eltern oder Erziehungsberechtigten in das Verfahren, da sie dem Kind allgemeine psychologische und emotionale Hilfe leisten und zu einem positiven Verfahrensausgang beitragen können. Dem Ausschuss ist zudem bewusst, dass viele Kinder inoffiziell bei Verwandten leben, die weder ihre Eltern noch Erziehungsberechtigten sind; die Gesetze sollten deshalb so angepasst werden, dass enge Bezugspersonen die Kinder in Verfahren unterstützen können, falls die Eltern nicht verfügbar sind.

Kein Zwang zu Geständnissen (Art. 40 Abs. 2 b) iv))

58. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass kein Kind gezwungen wird, eine Aussage zu machen, ein Delikt zu gestehen oder sich schuldig zu bekennen. Die Anwendung von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung mit dem Ziel, ein Geständnis oder Schuldbekennnis zu erzwingen, stellt einen schwere Verstoß gegen die Kinderrechte dar (Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Artikel 37 a)). Ein solchermaßen erzwungenes Geständnis oder Schuldbekennnis ist als Beweismittel unzulässig (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Artikel 15).

59. Unzulässig ist auch Nötigung, die ein Kind zu einem Geständnis oder einer selbstbelastenden Aussage veranlasst. Die Begriffe „zwingen“ oder „nötigen“ sollte weitgefasst und nicht auf physische Gewalt beschränkt ausgelegt werden. Das Risiko eines falschen Geständnisses erhöht sich durch das Alter und den Entwicklungsstand des Kindes, sein mangelndes Verständnis und seine Angst vor unbekanntem Konsequenzen wie etwa der angedeuteten Möglichkeit einer Inhaftierung, sowie durch die Dauer und die Umstände der Befragung.

60. Das Kind muss Zugang zu einem Rechtsbeistand oder anderen geeigneten Beistand haben und sollte während der Vernehmung von einem Elternteil, einem

Erziehungsberechtigten oder einer/einem anderen geeigneten Erwachsenen unterstützt werden. Das Gericht oder ein anderes rechtsprechendes Organ sollte bei der Prüfung der Freiwilligkeit und Verlässlichkeit eines Geständnisses oder einer Aussage eines Kindes sämtliche Faktoren berücksichtigen, darunter auch das Alter und den Reifestand des Kindes, die Dauer der Vernehmung oder des Gewahrsams und das Vorhandensein eines gesetzlichen oder sonstigen unabhängigen Beistands und der Eltern, der Vormundin/des Vormunds oder einer/eines geeigneten Erwachsenen. Polizeibeamte und Angehörige anderer Ermittlungsbehörden sollten umfassend geschult sein, um Vernehmungstechniken und -praktiken zu vermeiden, die in erzwungene oder unzuverlässige Geständnisse oder Zeugenaussagen münden; nach Möglichkeit sollten audiovisuelle Techniken eingesetzt werden.

Einbestellung und Befragung von Belastungszeug*innen (Art. 40 Abs. 2 b) iv))

61. Kinder haben das Recht, Belastungszeug*innen zu befragen und Entlastungszeug*innen zur Unterstützung ihrer Verteidigung zu benennen. Jugendgerichte sollten die gleichberechtigte Beteiligung des Kindes – mit Rechtsbeistand – fördern.

Recht auf Berufung oder Revision (Art. 40 Abs. 2 b) v))

62. Das Kind hat das Recht, jeden Schuldspruch oder die verhängten Maßnahmen durch eine zuständige höhere, unabhängige und unparteiische Behörde oder ein rechtsprechendes Organ überprüfen zu lassen. Dieses Recht auf Überprüfung beschränkt sich nicht auf Kapitalverbrechen. Die Vertragsstaaten sollten die Einführung automatischer Überprüfungsmechanismen in Betracht ziehen, insbesondere in Fällen, die zu Vorstrafen oder Freiheitsentzug führen.

Darüber hinaus ist für den Zugang zur Justiz eine breiter gefasste Auslegung nötig, die auch Berufungen oder die Prüfung auf verfahrensrechtliche oder substanzielle Fehler zulässt und sicherstellt, dass wirksame Rechtsmittel zur Verfügung stehen.⁵

63. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten, alle Vorbehalte gegen Artikel 40 Absatz 2 b) v) fallenzulassen.

Unentgeltliche Hinzuziehung von Dolmetscher*innen (Art. 40 Abs. 2 b) vi))

64. Ein Kind, das die in der Jugendgerichtsbarkeit verwendete Sprache nicht versteht oder spricht, hat in allen Verfahrensphasen Anspruch auf kostenlose Unterstützung durch eine*n Dolmetscher*in, die oder der für die Arbeit mit Kindern ausgebildet sein sollte.

⁵ Resolution 25/6 des UN-Menschenrechtsrates.

65. Kindern, die mit Kommunikationsbarrieren konfrontiert sind, sollten die Vertragsstaaten angemessene, wirksame Unterstützung durch gut ausgebildete Fachkräfte gewähren.

Vollumfängliche Achtung des Privatlebens (Art. 16 und 40 Abs. 2 b) vii)

66. Das in Artikel 40 Absatz 2 b) vii) verankerte Recht des Kindes auf uneingeschränkte Wahrung seiner Privatsphäre in allen Verfahrensphasen ist in Verbindung mit Artikel 16 und 40 Absatz 1 zu sehen.

67. Die Vertragsstaaten sollten vorschreiben, dass Anhörungen in der Jugendgerichtsbarkeit unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen. Ausnahmen von dieser Regel sollten eng begrenzt sein und gesetzlich eindeutig festgelegt werden. Wird das Urteil und/oder das Strafmaß in öffentlicher Sitzung verkündet, sollte die Identität des Kindes verschwiegen werden. Das Recht auf Privatsphäre schließt zudem auch ein, dass die Gerichtsakten und Aufzeichnungen über Kinder streng vertraulich behandelt werden und Dritten außer den unmittelbar an der Durchführung und Entscheidung des Verfahrens Beteiligten nicht zugänglich sind.

68. In Entscheidungssammlungen sollten Fälle der Jugendgerichtsbarkeit anonymisiert werden. Dies gilt auch für online veröffentlichte Fallsammlungen.

69. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten, die Daten eines Kindes oder einer Person, die zum Tatzeitpunkt Kind war, nicht in öffentliche Straftäterregister aufzunehmen. Auch die Aufnahme solcher Angaben in andere Register, die zwar nicht öffentlich zugänglich sind, aber den Zugang zu Möglichkeiten der Wiedereingliederung hemmen, sollte vermieden werden.

70. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass straffällige Kinder lebenslang vor der Veröffentlichung ihrer Straftaten geschützt sein sollten. Ein solcher Verzicht auf Veröffentlichung auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus begründet sich damit, dass die Veröffentlichung eine fortdauernde Stigmatisierung nach sich zieht, die sich sehr wahrscheinlich negativ auf den Zugang des Kindes zu Bildung, Arbeit, Wohnung oder Sicherheit auswirkt. Dies wiederum hemmt seine Wiedereingliederung und Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft. Die Vertragsstaaten sollten daher sicherstellen, dass ein lebenslanger Schutz der Privatsphäre generell vorgeschrieben ist und sich auf sämtliche Medien einschließlich der sozialen Medien bezieht.

71. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss den Vertragsstaaten die Einführung von Regelungen, die eine Löschung des Vorstrafenregisters von Kindern erlauben, sobald sie

das 18. Lebensjahr vollenden, und zwar automatisch und nur im Ausnahmefall nach unabhängiger Überprüfung.

E. Maßnahmen⁶

Diversion während des gesamten Verfahrens

72. Die Entscheidung, ein Kind dem Justizsystem zuzuführen, hat nicht zwangsläufig zur Folge, dass es ein formelles Gerichtsverfahren durchlaufen muss. In Übereinstimmung mit den Aussagen in Abschnitt IV. B oben betont der Ausschuss, dass die zuständige Behörde – in den meisten Staaten die Staatsanwaltschaft – kontinuierlich ausloten sollte, auf welche Weise ein Gerichtsverfahren oder eine Verurteilung durch Diversion und andere Maßnahmen vermeidbar ist. Anders gesagt: Die Optionen für eine Diversion sollten bereits bei der ersten Kontaktaufnahme, also vor Verfahrenseinleitung, angeboten werden und während des gesamten Verfahrens verfügbar sein. Bei dem Angebot einer Diversion sind die Menschenrechte und Rechtsgarantien des Kindes in vollem Umfang zu achten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Diversionsmaßnahme in Art und Dauer dem Kind oft viel abfordert, sodass es einen Rechtsbeistand oder eine andere geeignete Unterstützung benötigt. Dem Kind sollte erklärt werden, dass eine Diversion eine Möglichkeit für eine vorläufige Aussetzung eines formellen Gerichtsverfahrens darstellt, und dass dieses Verfahren beendet ist, sobald das Diversionsprogramm in zufriedenstellender Weise abgeschlossen wurde.

Anordnungen des Jugendgerichts

73. Im Anschluss an ein Verfahren, das vollumfänglich mit Artikel 40 der Kinderrechtskonvention im Einklang stehen soll (siehe Abschnitt IV. D oben) entscheidet das Gericht über die zu treffenden Anordnungen. Die Gesetze sollten ein großes Spektrum von Maßnahmen ohne Freiheitsentzug umfassen und dem Einsatz dieser Maßnahmen ausdrücklich Vorrang geben, um sicherzustellen, dass der Freiheitsentzug nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet wird.

74. Es gibt vielfältige Erfahrungen mit der Anwendung und Umsetzung von Maßnahmen ohne Freiheitsentzug, einschließlich Maßnahmen der wiedergutmachenden Justiz. Die Vertragsstaaten sollten sich diese Erkenntnisse zunutze machen und selbst Maßnahmen entwickeln und umsetzen, die an ihre eigene Kultur und Tradition angepasst sind. Maßnahmen, die auf Zwangsarbeit, Folter oder unmenschliche, erniedrigende Behandlung hinauslaufen, sind ausdrücklich zu verbieten und unter Strafe zu stellen.

⁶ Siehe auch Abschnitt IV. B in diesem Dokument.

75. Der Ausschuss weist nochmals darauf hin, dass körperliche Züchtigung zu Strafzwecken einen Verstoß gegen Artikel 37 Absatz a der Kinderrechtskonvention darstellt, der jegliche Form grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung untersagt (siehe auch die Allgemeine Bemerkung Nr. 8 [2006] des Ausschusses zum Recht des Kindes auf Schutz vor körperlicher Gewalt und anderen grausamen oder erniedrigenden Formen der Bestrafung).

76. Der Ausschuss betont, dass die Intervention nach einer Straftat stets nicht nur den Umständen und der Schwere der Tat, sondern auch persönlichen Faktoren des Kindes (Alter, Schulminderung, Lebensverhältnisse und Bedürfnisse, gegebenenfalls auch psychischer Natur) sowie den vielfältigen, insbesondere den langfristigen Bedürfnissen der Gesellschaft angemessen sein sollte. Ein streng auf Strafen ausgerichteter Ansatz steht nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Jugendgerichtsbarkeit gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Kinderrechtskonvention. Bei gravierenden Straftaten von Kindern können Maßnahmen in Betracht gezogen werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Umständen der Täterin/des Täters und der Schwere der Straftat stehen; dabei können die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit ebenso in Erwägung gezogen werden wie Sanktionen. Im Vordergrund sollten dabei das Kindeswohl und die Förderung der Wiedereingliederung des Kindes in die Gesellschaft stehen.

77. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass Freiheitsentzug Kindern und Jugendlichen schadet und ihre Chancen auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung verringert. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten deshalb, für Kinder, die einer Straftat beschuldigt werden, eine Höchststrafe festzulegen, die den Grundsatz der „kürzesten angemessenen Zeit“ gemäß Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Artikel 37 Absatz b) widerspiegelt.

78. Verbindliche Mindeststrafen sind unvereinbar mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip in der Jugendgerichtsbarkeit und mit der Maßgabe, dass der Freiheitsentzug nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit verhängt werden darf. Bei der Verurteilung von Kindern sollten Gerichte frei von Vorgaben zu Mindeststrafen vorgehen; selbst ermessensabhängige Mindeststrafenregelungen behindern die sachdienliche Anwendung internationaler Standards.

Abschaffung der Todesstrafe

79. Artikel 37 Absatz a) des Übereinkommens spiegelt das im internationalen Recht gängige Verbot der Todesstrafe für Vergehen wider, die vor Vollendung des 18. Lebensjahrs gegangen wurden. Nach Auffassung einiger weniger Vertragsstaaten schließt diese Regel jedoch lediglich die Todesstrafe für Jugendliche aus, die das 18. Lebensjahr

zum Zeitpunkt der Hinrichtung noch nicht vollendet haben. Andere Staaten schieben die Hinrichtung auf, bis die/der Verurteilte das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ausschlaggebend ist jedoch, wie der Ausschuss nochmals in aller Deutlichkeit betont, das Alter zum Tatzeitpunkt. Liegen keine glaubwürdigen, schlüssigen Nachweise dafür vor, dass die Täterin/der Täter zum Tatzeitpunkt noch keine 18 Jahre alt war, sollte dies im Zweifel zu ihren/seinen Gunsten unterstellt werden, sodass die Todesstrafe nicht verhängt werden darf.

80. Die wenigen Vertragsstaaten, in denen die Todesstrafe noch nicht für alle von Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begangene Straftaten abgeschafft wurde, fordert der Ausschuss nachdrücklich auf, dies umgehend und ausnahmslos zu tun. Jede Todesstrafe für eine Person, die zum Tatzeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, sollte in eine Strafe umgewandelt werden, die vollumfänglich mit dem Übereinkommen vereinbar ist.

Keine lebenslangen Haftstrafen ohne Möglichkeit der Bewährung

81. Kein Kind, das zum Tatzeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, sollte zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit der Haftentlassung oder Umwandlung in eine Bewährungsstrafe verurteilt werden. Der vor Umwandlung in eine Bewährungsstrafe zu verbüßende Zeitraum sollte wesentlich kürzer als bei Erwachsenen sein und realistisch bemessen werden. Die Möglichkeit einer solchen Umwandlung sollte in regelmäßigen Abständen geprüft werden. Vertragsstaaten, in denen Kinder und Jugendliche zu lebenslangen Freiheitsstrafen mit der Möglichkeit einer Haftentlassung oder Umwandlung in eine Bewährungsstrafe verurteilt werden, erinnert der Ausschuss daran, dass sie bei der Anwendung dieses Strafmaßes die Verwirklichung der Ziele von Artikel 40 Absatz 1 des Übereinkommens anstreben sollten. Dies beinhaltet unter anderem, dass ein zu lebenslanger Haft verurteiltes Kind eine Ausbildung, Behandlung und Betreuung erhalten sollte, die auf seine Entlassung, Wiedereingliederung und Befähigung zur Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft ausgerichtet sind. Um über eine mögliche Haftentlassung entscheiden zu können, gehört dazu auch die regelmäßige Prüfung der Entwicklung und Fortschritte des Kindes. Eine lebenslange Inhaftierung rückt das Ziel der Wiedereingliederung in sehr weite, wenn nicht unerreichbare Ferne. Der Ausschuss verweist auf den Bericht des Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen aus dem Jahr 2015; daraus geht hervor, dass gegen Kinder und Jugendliche verhängte lebenslange und langjährige Freiheitsstrafen etwa infolge wiederholter Verurteilungen, grob unverhältnismäßig und daher grausam, unmenschlich oder erniedrigend sind (A/HRC/28/68, Ziff. 74). Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten

ausdrücklich die Abschaffung lebenslanger Freiheitsstrafen in jeglicher Form, auch auf unbestimmte Zeit, für alle Straftatbestände, deren Täter*innen zum Tatzeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

F. Freiheitsentzug einschließlich Untersuchungshaft und Haftstrafen

82. Artikel 37 des Übereinkommens enthält wichtige Grundsätze für die Verhängung von Freiheitsentzug, die Verfahrensrechte jedes Kindes unter Freiheitsentzug sowie Bestimmungen betreffend die Behandlung und Haftbedingungen von Kindern, denen die Freiheit entzogen wird. Der Ausschuss verweist die Vertragsstaaten auf den Bericht über das Recht eines jeden Menschen auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und psychischer Gesundheit aus dem Jahr 2018, in dem der Sonderberichterstatter feststellt, dass Kinder und Jugendliche unter Haft und Gefangenschaft so umfassend und massiv leiden, dass weltweite Anstrengungen für die Abschaffung von Jugendhaftanstalten und großen Betreuungseinrichtungen sowie verstärkte Investitionen in gemeindenahere Dienste erforderlich sind (A/HRC/38/36, Ziff. 53).

83. Die Vertragsstaaten sollten unverzüglich einen Prozess in Gang setzen, der den Rückgriff auf Haftstrafen auf ein Minimum reduziert.

84. Die vorliegende Allgemeine Bemerkung ist keinesfalls so zu verstehen, dass sie die Verhängung von Freiheitsentzug befürwortet oder unterstützt. Sie bemüht sich vielmehr um korrekte Verfahren und Haftbedingungen in den wenigen Fällen, in denen ein Freiheitsentzug für notwendig erachtet wird.

Leitprinzipien

85. Die Leitprinzipien für die Verhängung von Freiheitsstrafen sind: a) Festnahme, Inhaftierung oder Freiheitsentzug eines Kindes dürfen nur wie gesetzlich zulässig, nur als letztes Mittel und nur für den kürzesten angemessenen Zeitraum angewendet werden; b) keinem Kind darf die Freiheit in gesetzlich unzulässiger Weise oder willkürlich entzogen werden. Eine Verhaftung mündet oftmals in eine Untersuchungshaft; die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass die Strafverfolgungsbehörden im Kontext der Verhaftung gesetzlich zweifelsfrei zur Anwendung von Artikel 37 verpflichtet sind. Die Staaten sollten zudem dafür sorgen, dass Kinder außer als letztes Mittel und für den kürzest möglichen Zeitraum nicht in Transportfahrzeugen oder polizeilichen Gewahrsamszellen festgehalten werden und dass sie nicht zusammen mit Erwachsenen eingesperrt werden, es sei denn, dies entspricht dem Kindeswohl. Mechanismen für eine rasche Übergabe an die Eltern oder geeignete Erwachsene sollten Vorrang haben.

86. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass Kinder in vielen Ländern monate- oder

sogar jahrelang in Untersuchungshaft einsitzen. Dies stellt einen schweren Verstoß gegen Artikel 37 Absatz b) der Kinderrechtskonvention dar. Eine Untersuchungshaft sollte nur in den gravierendsten Fällen angeordnet werden, und auch dann nur nach sorgfältiger Prüfung, ob stattdessen nicht eine Unterbringung in einer Gemeinschaft möglich wäre. Durch eine bereits im Vorverfahren erfolgende Diversion erübrigt sich meist eine Untersuchungshaft, doch selbst wenn das Kind der Jugendgerichtsbarkeit überstellt wird, sollten Maßnahmen ohne Freiheitsentzug umsichtig ausgewählt werden, um die Zeit der Untersuchungshaft zu begrenzen.

87. Die Kriterien für die Anordnung von Untersuchungshaft sollten gesetzlich eindeutig festgelegt sein. Die Haft sollte in erster Linie dazu dienen, das Erscheinen des Kindes zur Gerichtsverhandlung sicherzustellen oder zu verhüten, dass von einem Kind eine unmittelbare Gefahr für andere ausgeht. Wird das Kind als Gefahr (für sich selbst oder andere) angesehen, sollten Kinderschutzmaßnahmen eingeleitet werden. Die Untersuchungshaft sollte regelmäßig geprüft und in ihrer Dauer gesetzlich begrenzt werden. Alle Akteure der Jugendgerichtsbarkeit sollten Fällen, in denen Untersuchungshaft für ein Kind angeordnet wird, bevorzugt bearbeiten.

88. In Anwendung des Grundsatzes, dass Freiheitsentzug nur für den kürzesten angemessenen Zeitraum verhängt werden darf, sollten die Vertragsstaaten routinemäßig Möglichkeiten vorsehen, die eine vorzeitige Entlassung aus dem (Polizei-) Gewahrsam in die Obhut der Eltern oder anderer geeigneter Erwachsener ermöglichen. Es sollte im Ermessen stehen, ob die Freilassung mit oder ohne Auflagen erfolgt, z. B. der Pflicht zur Meldung bei einer befugten Person oder an einem bestimmten Ort. Kautionszahlungen sollten nicht vorgeschrieben werden, denn die meisten Kinder sind nicht zahlungsfähig, und arme, ausgegrenzte Familien werden hierdurch diskriminiert. Mit der Festsetzung einer Kaution erkennt das Gericht grundsätzlich an, dass das Kind freigelassen werden sollte, und dass andere Mechanismen genutzt werden können, um sein Erscheinen zu gewährleisten.

Verfahrensrechte (Art. 37 d))

89. Jedes Kind unter Freiheitsentzug hat Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu rechtlichem und sonstigem angemessenem Beistand und das Recht, die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Stelle anzufechten, sowie auf eine unverzügliche Entscheidung über eine solche Beschwerde. Der Ausschuss empfiehlt, Kindern grundsätzlich nicht die Freiheit zu entziehen, es sei denn, es bestehen konkrete Bedenken hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit; er regt die Vertragsstaaten zur Festlegung einer Altersgrenze

an, unterhalb derer Kindern nicht rechtmäßig die Freiheit entzogen werden darf, z. B. nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahrs.

90. Jedes Kind, das festgenommen und inhaftiert wird, sollte zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs oder einer Entscheidung über dessen Fortsetzung innerhalb von 24 Stunden einer zuständigen Behörde vorgeführt werden. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten zudem, für regelmäßige Haftprüfungen zu sorgen, die auf eine Beendigung der Haft abzielen. Ist die Freilassung des Kindes unter Auflagen bei oder vor der ersten Vorführung (innerhalb von 24 Stunden) nicht möglich, sollte wegen der zur Last gelegten Straftaten formell Anklage erhoben und das Kind einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde oder einem Justizorgan überstellt werden, damit die Weiterbearbeitung des Falls so schnell wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Inkrafttreten der Untersuchungshaft erfolgen kann. Angesichts der bekannten Tatsache, dass Gerichtsverhandlungen in der Praxis häufig und/oder für lange Zeiträume vertagt werden, fordert der Ausschuss die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, Höchstgrenzen für die Anzahl und die Dauer der Vertagungen vorzuschreiben und mit geeigneten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zu gewährleisten, dass das Gericht oder ein sonstiges zuständiges Organ spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Inhaftierung eine endgültige Entscheidung über die Anklage trifft; andernfalls sollte das Kind freigelassen werden.

91. Das Recht auf Anfechtung der Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs umfasst nicht nur das Recht, gegen Gerichtsentscheide vorzugehen, sondern auch das Recht, ein Gericht anzurufen, um einen Verwaltungsentscheid (z. B. der Polizei, Staatsanwaltschaft oder einer anderen zuständigen Behörde) überprüfen zu lassen. Die Vertragsstaaten sollten für die Vorlage von Rechtsbehelfen und Überprüfungen kurze Fristen festlegen, um die vom Übereinkommen verlangten schnellen Entscheidungen zu gewährleisten.

Haftbedingungen und Behandlung (Art. 37 c)

92. Kinder unter Freiheitsentzug sind grundsätzlich von Erwachsenen getrennt unterzubringen, auch in Gewahrsamszellen der Polizei. Kein Kind, dem die Freiheit entzogen ist, darf in einer Haftanstalt oder einem Gefängnis für Erwachsene untergebracht werden, denn dies gefährdet nachweislich seine Gesundheit, seine grundlegende Sicherheit und seine Chance auf künftige Unbescholtenheit und Wiedereingliederung. Die laut Artikel 37 Absatz c) des Übereinkommens zulässige Ausnahme von dieser Trennung der Kinder von Erwachsenen – „sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird“ – sollte im engen Sinne verstanden werden; die Frage, was für den Vertragsstaat praktikabler ist, darf nicht Vorrang vor dem Kindeswohl haben. Die

Vertragsstaaten sollten gesonderte Einrichtungen für Kinder schaffen, denen die Freiheit entzogen ist. Diese sind mit angemessen geschultem Personal zu besetzen und sollten nach kindgerechten Prinzipien und Praktiken arbeiten.

93. Die vorgenannte Regel bedeutet nicht, dass ein*e Jugendliche*r, die/der in einer für Jugendliche gedachten Einrichtung untergebracht ist, unmittelbar nach Vollendung des 18. Lebensjahrs in eine Einrichtung für Erwachsene verlegt werden sollte. Soweit dies dem Wohl dieses Kindes dient und dem Wohl der anderen Kinder in der Einrichtung nicht zuwiderläuft, sollte er/sie in der für Kinder gedachten Einrichtung bleiben können.

94. Jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, hat das Recht, durch Briefwechsel und Besuche mit seiner Familie Kontakt zu halten. Um Besuche zu erleichtern, sollte es in einer Einrichtung möglichst nah am Wohnort seiner Familie untergebracht werden. Außergewöhnliche Umstände, die diesen Kontakt einschränken können, sollten im Gesetz klar definiert und nicht dem Ermessen der Behörden überlassen werden.

95. Der Ausschuss betont, dass in allen Fällen von Freiheitsentzug u.a. folgende Grundsätze und Regeln zu beachten sind:

(a) Eine Isolationshaft ist für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren unzulässig;

(b) Kindern sollte ein physisches Umfeld und eine Unterbringung geboten werden, die dem mit der Unterbringung angestrebten Reintegrationszielen förderlich sind. Ihren Bedürfnissen nach Privatsphäre, sensorischen Reizen, Gelegenheiten zu Kontakten mit Gleichaltrigen sowie einer Teilnahme an Sport, körperlicher Betätigung, Kunst und Freizeitaktivitäten sollte angemessen Rechnung getragen werden;

(c) Jedes Kind hat das Recht auf eine seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechende Ausbildung einschließlich der Ablegung von Prüfungen. Diese Ausbildung sollte das Kind auf seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereiten. Gegebenenfalls sollte jede*r Jugendliche zudem eine Berufsausbildung in Berufen erhalten, die sie/er auf ein künftiges Arbeitsverhältnis vorbereiten;

(d) Jedes Kind hat bei der Einweisung in die Haft- oder Strafvollzugsanstalt das Recht auf eine Untersuchung durch eine Ärztin/einen Arzt oder eine andere medizinische Fachkraft; während seines gesamten Aufenthalts in der Einrichtung sollte es eine angemessene körperliche und psychische Gesundheitspflege erhalten, nach Möglichkeit durch die Gesundheitseinrichtungen und -dienste der Gemeinschaft;

(e) Die Mitarbeitenden der Einrichtung sollten häufige Kontakte des Kindes mit dem weiteren Umfeld fördern und erleichtern. Hierzu gehören die Kommunikation mit Angehörigen, Freunden und anderen Personen, darunter auch Vertreter*innen

vertrauenswürdiger externer Organisationen, sowie die Möglichkeit zu Besuchen daheim und bei seiner Familie. Die Möglichkeit des Kindes, sich jederzeit vertraulich mit seiner/seinem Rechtsvertreter*in oder einer/einem anderen Unterstützer*in auszutauschen, darf in keiner Weise eingeschränkt werden;

(f) Der Einsatz von Zwang oder Gewalt ist nur dann zulässig, wenn vom Kind eine unmittelbare Gefahr für sich selbst oder andere ausgeht, und auch dann nur, wenn alle anderen Mittel ausgeschöpft sind, diese Gefahr zu bannen. Zwang darf nicht dazu dienen, das Kind zum Gehorsam zu zwingen, und darf niemals mit der absichtlichen Zufügung von Schmerzen verbunden sein oder zur Bestrafung eingesetzt werden. Der Einsatz von Zwang oder Gewalt einschließlich körperlicher, mechanischer sowie medizinischer oder pharmakologischer Zwangsmaßnahmen sollte unter engmaschiger, direkter und kontinuierlicher Aufsicht einer medizinischen und/oder psychologischen Fachkraft erfolgen. Das Personal der Einrichtung sollte im Hinblick auf die geltenden Vorschriften geschult sein. Mitarbeitende, die entgegen den Regeln und Vorschriften Zwang oder Gewalt auszuüben, sollten angemessen bestraft werden. Die Vertragsstaaten sollten jeden Einsatz von Zwang oder Gewalt protokollieren, überwachen und auswerten sowie sicherstellen, dass solche Vorfälle sich auf ein Minimum beschränken;

(g) Disziplinarmaßnahmen müssen mit der Wahrung der angeborenen Würde des Kindes und den grundlegenden Zielen der Anstaltsfürsorge vereinbar sein. Gegen Artikel 37 des Übereinkommens verstoßende Disziplinarmaßnahmen müssen strengstens verboten werden. Hierzu gehören körperlicher Züchtigung, Unterbringung in Dunkelzellen, Einzelhaft oder jede andere Strafe, die der körperlichen oder psychischen Gesundheit schadet oder dem Wohlergehen des betreffenden Kindes abträglich sein kann. Zudem dürfen Disziplinarmaßnahmen Kinder nicht in ihren Grundrechten einschränken, etwa betreffend Besuche von gesetzlichen Vertreter*innen, Kontakte zur Familie, Nahrung, Wasser, Kleidung, Bettzeug, Bildung, Bewegung oder den sinnvollen täglichen Umgang mit anderen;

(h) Kinder sollten nicht in Einzelhaft genommen werden. Jede von anderen getrennte Unterbringung eines Kindes sollte von möglichst kurzer Dauer sein und nur als letztes Mittel eingesetzt werden, um das Kind oder andere zu schützen. Wird die getrennte Unterbringung eines Kindes als notwendig erachtet, sollte dies in Anwesenheit oder unter strenger Aufsicht entsprechend geschulter Mitarbeitender geschehen. Gründe und Dauer der Maßnahme sollten protokolliert werden;

(i) Jedes Kind sollte das Recht haben, ohne inhaltliche Zensur Anträge oder Beschwerden an die Hauptverwaltung, Justizbehörde oder eine andere zuständige unabhängige Behörde zu richten und unverzüglich eine Antwort zu erhalten. Kinder

müssen ihre Rechte kennen und Kenntnis über sowie leichten Zugang zu Antrags- und Beschwerdemechanismen haben;

(j) Qualifizierte unabhängige Inspektor*innen sollten befugt werden, in regelmäßigen Abständen Prüfungen vorzunehmen und nach eigenem Ermessen unangekündigte Inspektionen durchzuführen. Dabei sollten sie insbesondere Wert darauf legen, in einem vertraulichen Rahmen mit den Kindern in den Einrichtungen zu sprechen.

(k) Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass es keinen Anreiz gibt, Kindern die Freiheit zu entziehen, und dass keine Gelegenheiten zu Bestechungen im Rahmen der Unterbringung, der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen oder dem Kontakt mit Familien bestehen.

G. Sonderfälle

Militärgerichte und Staatssicherheitsbehörden

96. Es setzt sich die Auffassung durch, dass Verfahren gegen Zivilisten vor Gerichten von Militär- und Staatssicherheitsbehörden gegen das unabdingbare Recht auf ein faires Verfahren vor einem zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Gericht verstoßen. Noch besorgniserregender sind solche Prozesse, wenn es dabei um Kinder geht. Sie sollten immer einer speziellen Jugendgerichtsbarkeit unterstellt werden. Der Ausschuss hat seine diesbezüglichen Bedenken bereits mehrfach in seinen Abschließenden Bemerkungen geäußert.

Kinder, die von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, darunter auch als terroristisch eingestuften Vereinigungen rekrutiert und eingesetzt werden, und Kinder, die im Rahmen der Terrorismusbekämpfung angeklagt werden

97. Die Vereinten Nationen dokumentieren vielfach Fälle, in denen Kindern von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, darunter auch als terroristisch eingestuften Vereinigungen, rekrutiert und ausgebeutet werden, und zwar nicht nur in Konfliktgebieten, sondern auch in konfliktfreien Gebieten einschließlich ihrer Herkunfts- und Transitländer.

98. Geraten Kinder in die Gewalt solcher Gruppen, werden sie häufig Opfer vielfältiger Formen von Rechtsverletzungen. Diese umfassen unter anderem die Heranziehung zum Wehrdienst, militärische Ausbildung, die Heranziehung zu Kampfhandlungen und/oder Terroranschlägen bis hin zu Selbstmordattentaten, die Nötigung zu Hinrichtungen, den Einsatz als menschlicher Schutzschild, Entführung, Verkauf, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung, Kinderheirat, den Einsatz für den Schmuggel oder Verkauf von Drogen oder den missbräuchlichen Einsatz für gefährliche Tätigkeiten wie Spionage, Observation, die

Bewachung von Kontrollpunkten, Patrouillen oder den Transport militärischer Ausrüstung. Berichten zufolge zwingen nichtstaatliche bewaffnete Gruppen und als terroristisch eingestufte Vereinigungen Kinder auch dazu, Gewalttaten gegen ihre eigenen Familien oder innerhalb ihrer eigenen Gemeinschaft zu begehen, um so ihre Loyalität zu beweisen und eine spätere Abwendung von der Gruppe zu unterbinden.

99. Die Behörden der Vertragsstaaten stehen im Umgang mit diesen Kindern vor einer Reihe von Herausforderungen. Einige Staaten haben sich für einen strafenden Ansatz entschieden, der die Kinderrechte nicht oder nur eingeschränkt berücksichtigt. Dies kann sich dauerhaft negativ auf die Kindesentwicklung auswirken und die Chancen auf eine soziale Wiedereingliederung mindern, was wiederum gravierende Folgen für die Gesellschaft als Ganzes haben kann. Häufig werden diese Kinder in Konfliktgebieten, seltener auch in ihren Herkunfts- oder Rückkehrländern festgenommen, inhaftiert, strafrechtlich verfolgt und für ihre Handlungen vor Gericht gestellt.

100. Der Ausschuss verweist die Vertragsstaaten auf die Resolution 2427 (2018) des UN-Sicherheitsrats. Darin unterstreicht der Rat die Notwendigkeit standardisierter Abläufe für die rasche Übergabe von Kindern mit nachweislichen oder mutmaßlichen Verbindungen zu jeglichen nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, darunter auch solchen, die Terrorakte begangen haben, an die für den Kinderschutz zuständigen zivilen Stellen. Wie der Sicherheitsrat betont, sollten Kinder, die unter Verletzung des geltenden Völkerrechts von Streitkräften oder bewaffneten Gruppen rekrutiert wurden und in der Folge für Verbrechen in bewaffneten Konflikten angeklagt werden, primär als Opfer von Verstößen gegen das Völkerrecht behandelt werden. Der Rat ruft die Mitgliedstaaten ferner nachdrücklich dazu auf, als Alternativen zur Strafverfolgung und Inhaftierung außergerichtliche Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die auf eine Wiedereingliederung der Kinder abzielen. Er fordert die Staaten auf, alle Kinder, die sich wegen ihrer Verbindungen zu Streitkräften oder bewaffneten Gruppen in Haft befinden, ordentlichen Gerichtsverfahren zu unterziehen.

101. Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass alle Kinder, die einer Straftat angeklagt sind, unabhängig von deren Schwere oder Umständen im Sinne der Artikel 37 und 40 des Übereinkommens behandelt werden. Sie sollten ferner davon absehen, diese Kinder wegen Meinungsäußerungen oder der bloßen Verstrickung mit einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe einschließlich als terroristisch eingestufte Vereinigungen anzuklagen und strafrechtlich zu verfolgen. Wie in Ziffer 88 seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 20 vorgesehen, empfiehlt der Ausschuss den Vertragsstaaten darüber hinaus die Einleitung von Präventivmaßnahmen zur Behebung sozialer Faktoren und Ursachen sowie von Maßnahmen zur sozialen Wiedereingliederung, unter anderem

auch bei der Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrats zur Terrorismusbekämpfung, etwa der Resolutionen 1373 (2001), 2178 (2014), 2396 (2017) und 2427 (2018), sowie der Resolution 72/284 der Generalversammlung, insbesondere der in Ziffer 18 enthaltenen Empfehlungen.

Gewohnheitsrecht, indigene und nichtstaatliche Justiz

102. Viele Kinder kommen mit pluralistischen Rechtssystemen in Kontakt, die parallel oder am Rande des formellen Rechtssystems agieren. Dies umfasst unter anderem Gewohnheitsrecht, Stammesrecht oder indigene Rechtssysteme. Sie sind unter Umständen leichter zugänglich als die formellen Rechtsmechanismen und haben den Vorteil, dass sie schnell und relativ kostengünstig auf kulturelle Eigenheiten zugeschnittene Lösungen anbieten können. Solche Systeme können eine Alternative zu offiziellen Verfahren gegen Kinder darstellen und leisten vermutlich einen positiven Beitrag zur Veränderung der kulturellen Einstellung zu Kindern und zur Justiz.

103. Es herrscht zunehmend Konsens darüber, dass bei Reformen von Programmen im Justizsektor stärker auf solche Systeme geachtet werden sollte. In Anbetracht der möglichen Spannungen zwischen staatlicher und nichtstaatlicher Justiz sowie der Bedenken hinsichtlich der Verfahrensrechte und der Gefahr einer Diskriminierung oder Marginalisierung sollten Reformen nur schrittweise durchgeführt werden. Die Vorgehensweise setzt ein umfassendes Verständnis der jeweils vergleichbaren Systeme voraus und muss für alle Beteiligten akzeptabel sein. Die Abläufe und Ergebnisse im Gewohnheitsrecht sollten an das Verfassungsrecht und die Rechts- und Verfahrensgarantien angepasst werden. Wichtig ist dabei, dass es zu keiner unfairen Diskriminierung kommt, wenn Kinder wegen ähnlicher Straftaten in parallelen Systemen oder Gerichten unterschiedlich behandelt werden.

104. Die Grundsätze der Kinderrechtskonvention sollten in alle für Kinder vorgesehene Justizmechanismen einfließen. Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass dieses Übereinkommen bekannt ist und umgesetzt wird. Maßnahmen der wiedergutmachenden Justiz sind oft durch gewohnheitsrechtliche, indigene oder andere nichtstaatliche Rechtssysteme durchsetzbar. Die formelle Jugendgerichtsbarkeit kann aus ihnen Lehren ziehen. Darüber hinaus kann die Anerkennung solcher Rechtssysteme dazu beitragen, dass die Traditionen indigener Gesellschaften stärker respektiert werden. Dies käme auch indigenen Kindern zugute. Interventionen, Strategien und Reformen sollten auf spezifische Kontexte abgestimmt sein. Dieses Vorgehen sollte von nationalen Akteuren vorangetrieben werden.

V. Organisation der Jugendgerichtsbarkeit

105. Um die vollumfängliche Umsetzung der in den vorstehenden Absätzen ausgeführten Grundsätze und Rechte zu gewährleisten, muss für die Verwaltung der Jugendgerichtsbarkeit eine effektive Organisation geschaffen werden.

106. Eine vollständige Jugendgerichtsbarkeit setzt den Aufbau spezialisierter Abteilungen innerhalb der Polizei, der Justiz, des Gerichtswesens und der Staatsanwaltschaft ebenso voraus wie spezialisierte Verteidiger*innen oder andere Vertreter*innen, die dem Kind rechtlichen oder anderen angemessenen Beistand leisten.

107. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten, Jugendgerichte entweder als selbstständige Dienststellen oder als Abteilungen bestehender Gerichtshöfe einzurichten. Ist dies aus praktischen Erwägungen nicht möglich, sollten die Vertragsstaaten die Ernennung spezialisierter Richter*innen für die Bearbeitungen von Fällen der Jugendgerichtsbarkeit vorsehen.

108. Spezialisierte Dienststellen wie Bewährungs-, Beratungs- oder Überwachungsabteilungen sollten zusammen mit spezialisierten Einrichtungen gegründet werden, etwa Tagesbetreuungscentren und, soweit erforderlich, kleinere Einrichtungen für die Unterbringung und Betreuung von Kindern, die von der Jugendgerichtsbarkeit überwiesen werden. Eine effektive behördenübergreifende Koordinierung der Aktivitäten all dieser spezialisierten Abteilungen, Dienste und Einrichtungen sollte kontinuierlich gefördert werden.

109. Erwünscht sind darüber hinaus individuelle Beurteilungen von Kindern und ein multidisziplinärer Ansatz. Besonderes Augenmerk sollte auf spezialisierte gemeindenahere Dienste für Kinder gelegt werden, die noch nicht strafmündig sind, aber als unterstützungsbedürftig eingeschätzt werden.

110. Nichtregierungsorganisationen spielen potenziell und de facto eine wichtige Rolle in der Jugendgerichtsbarkeit. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten daher, eine aktive Beteiligung solcher Organisationen am Aufbau und an der Umsetzung ihrer umfassenden Jugendgerichtsbarkeitspolitik anzustreben und ihnen gegebenenfalls die für diese Beteiligung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

VI. Sensibilisierung und Schulung

111. Die häufig kritische Berichterstattung über straffällige Kinder in den Medien trägt zu einer diskriminierenden, abwertenden Stereotypisierung dieser Kinder bei. Diese negative Darstellung oder Kriminalisierung von Kindern beruht oftmals auf einer falschen und/oder missverständlichen Wiedergabe der Ursachen krimineller Handlungen und

mündet immer wieder in Forderungen nach einem härteren Vorgehen (Null-Toleranz-Politik, „Three-strikes law“ nach US-Vorbild, obligatorischen Mindeststrafen, Verfahren vor Erwachsenengerichten und anderen primär strafenden Maßnahmen). Die Vertragsstaaten sollten sich bemühen, Parlamentsmitglieder, Nichtregierungsorganisationen und Medien zu einer aktiven, positiven Förderung von Bildungskampagnen und anderen Initiativen anzuregen, und sie dabei unterstützen, dass sämtliche Aspekte des Übereinkommens auch bei Kindern im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit geachtet werden. Ausschlaggebend ist, dass Kinder in solche Sensibilisierungsinitiativen einbezogen werden, vor allem dann, wenn sie bereits Erfahrungen mit der Jugendgerichtsbarkeit haben.

112. Für die Qualität der Jugendgerichtsbarkeit ist es von elementarer Wichtigkeit, dass alle beteiligten Fachkräfte eine angemessene multidisziplinäre Schulung über Inhalt und Bedeutung des Übereinkommens erhalten. Dieses Training sollte systematisch und kontinuierlich erfolgen und sich nicht auf Informationen über die einschlägigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften beschränken. Es sollte bewährte und neue Erkenntnisse aus verschiedenen Bereichen umfassen, unter anderem über die sozialen und sonstigen Ursachen der Kriminalität, die soziale und psychologische Entwicklung von Kindern einschließlich aktueller neurowissenschaftlicher Erkenntnisse, über Ungleichheiten, die eine Diskriminierung bestimmter Randgruppen wie Kinder aus Minderheiten oder indigenen Völkern nach sich ziehen können, über die Jugendkultur und aktuelle Trends in der Lebenswelt Jugendlicher, über die Dynamik von Gruppenaktivitäten sowie über die verfügbaren Diversionsmaßnahmen und Strafen ohne Freiheitsentzug, insbesondere solche, mit denen die Einleitung von Gerichtsverfahren vermieden werden kann. Auch der Einsatz neuer Technologien wie z.B. Videozuschaltungen zu Gerichtsverhandlungen sollte ebenso in Betracht gezogen werden wie die mit anderen Vorgehensweisen wie z. B. DNA-Profilung einhergehenden Risiken. Es sollte kontinuierlich neu bewertet werden, was sich als praktikabel erweist.

VII. Datenerhebung, -auswertung und -recherche

113. Der Ausschuss ruft die Vertragsstaaten dazu auf, systematisch aufgeschlüsselte Daten zu erheben, unter anderem über Anzahl und Art der von Kindern begangenen Straftaten, die Verhängung und die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft, die Anzahl der Kinder, gegen die in anderen Kontexten als Gerichtsverfahren verhandelt wurde (Diversion), die Anzahl der verurteilten Kinder und die Art der gegen sie verhängten Strafen sowie die Anzahl der Kinder, denen die Freiheit entzogen wurde.

114. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten die regelmäßige Bewertung ihrer

Jugendgerichtsbarkeit, insbesondere der Wirksamkeit der von ihnen getroffenen Maßnahmen, ebenso wie von Fragen wie Diskriminierung, Wiedereingliederung und Muster der Straffälligkeit. Dies sollte vorzugsweise durch unabhängige wissenschaftliche Einrichtungen erfolgen.

115. Wichtig ist, dass Kinder, insbesondere wenn sie mit dem System in Kontakt stehen oder standen, an diesen Bewertungen und Recherchen beteiligt werden und dass die Bewertungen und Recherchen mit den bestehenden internationalen Leitlinien für die Beteiligung von Kindern an der Forschung vereinbar sind.